

Satzung

I. Name, Zweck und Sitz

1. Name des Vereins

Der Verein führt den Namen

"Collegium Musicum Siegen"

mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)".

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege der Orchesterliteratur durch Liebhaber bei regelmäßigen Orchesterproben und bei öffentlichen Aufführungen. Der Verein fördert mit seiner Tätigkeit die musikalische Bildung im Jugend- und Erwachsenenbereich.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Sitz des Vereins, Vereinsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in Siegen. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Tag der Errichtung ist der 01. Februar 2001.

II. Mitgliedschaft

1. Zusammensetzung des Vereins

Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern
- Fördermitgliedern (passiven Mitgliedern)
- Ehrenmitgliedern.

2. Aktive Mitglieder

Aktives Mitglied kann werden, wer befähigt ist, ein Instrument zu spielen, welches bei klassischer/romantischer Orchesterliteratur vorgesehen ist. Bei solistisch zu besetzenden Stimmen kann im Interesse der werktreuen Aufführungspraxis eine Beschränkung notwendig sein. Für neue Mitglieder besteht eine Probezeit von acht Wochen. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der künstlerische Leiter nach Anhörung mindestens eines Vorstandsmitgliedes und des Konzertmeisters über die Aufnahme des Mitgliedes.

3. Fördermitglieder (passive Mitglieder)

Fördermitglied (passives Mitglied) kann werden, wer den Vereinszweck unterstützen möchte.

4. Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

5. Aufnahmeantrag und Aufnahmeverfahren

Der Antrag auf Aufnahme als aktives Mitglied oder als Fördermitglied (passives Mitglied) ist an den Vorstand zu richten. Der Antrag kann formlos gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand, soweit in der Satzung in Bezug auf aktive Mitglieder nichts anderes bestimmt ist

6. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes oder durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres. Mitglieder, die die Erreichung der Vereinsziele nachhaltig stören, können fristlos aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet die Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Dem fristlosen Ausschluss muss eine Abmahnung unter schriftlicher Angabe der Gründe vorausgegangen sein. Gegen den Ausschluss kann Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

7. Mitgliedsbeitrag, Beitragsordnung

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung. Über die Beitragsordnung und deren Änderung entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

III. Organe des Vereins

1. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

2. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Nach einer zweiten Ladung ist die Mitgliederversammlung auch mit weniger Mitgliedern beschlussfähig.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Mindestfrist von 14 Tagen per E-Mail. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

3. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl von 2 Kassenprüfern,
- die Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes,
- auf Vorschlag des Vorstandes über die Festlegung des Mitgliedsbeitrages.

Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

4. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter und dem Kassenverwalter. Mindestens zwei Mitglieder des Vorstands müssen aktive Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zur Aufgabeführung sollen auch andere Vereinsmitglieder vom Vorstand herangezogen werden. Der Vorstand kann die Verteilung der laufenden Aufgaben (z.B. Notenwarte, Pressearbeit, Organisationsarbeit) durch eine Geschäftsordnung regeln.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt zeitversetzt. Das heißt, der Vorsitzende wird in geraden Jahren gewählt, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenverwalter in ungeraden Jahren.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, wird für die verbleibende Zeit bis zur nächsten regulären Wahl eines Vorstandes ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenverwalter. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein einzeln zu vertreten.

IV. Künstlerische Fragen

1. Künstlerische Leitung

Die Wahl oder Abwahl des künstlerischen Leiters erfolgt in einer Versammlung der aktiven Mitglieder des Vereins. Für diese Versammlung gelten die Regelungen für außerordentliche Mitgliederversammlungen sinngemäß.

Gewählt ist der künstlerische Leiter, wenn die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten aktiven Mitglieder für ihn stimmt. Die Abwahl eines künstlerischen Leiters ist möglich mit einer Mehrheit von 2/3 der in der Versammlung anwesenden aktiven Mitglieder. Der künstlerische Leiter erhält ein Honorar, über dessen Höhe der Vorstand entscheidet.

2. Konzertmeister

Der Konzertmeister wird vom künstlerischen Leiter bestimmt.

3. Stimmenbesetzung

Über die Stimmenbesetzungen entscheidet der künstlerische Leiter in Abstimmung mit dem Konzertmeister.

4. Konzerte, Aushilfen

Die Auswahl der Konzertprogramme trifft der künstlerische Leiter. Bei Verpflichtung von Solisten mit einer Gage muss der Vorstand (mit Mehrheit) zustimmen. Dies gilt auch beim Kauf bzw. bei der Miete von Notenmaterial.

Der künstlerische Leiter entscheidet über bezahlte und freiwillige Aushilfen in Abstimmung mit dem Konzertmeister und dem Vorstand.

V. Auflösung des Vereins

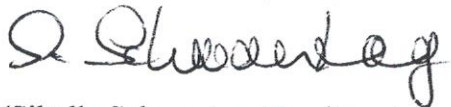
Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Fritz-Busch-Musikschule der Stadt Siegen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

VI. Übergangsregelung

Die Neuregelung des § III.4 gilt für Vorstandswahlen ab 2016. Um einen Übergang in den neuen Wahlturnus zu schaffen, wird in der Jahreshauptversammlung 2016 der/die Vorsitzende nach der neuen Regelung gewählt.

Siegen, den 25/2/2018



(Sibylle Schwantag, Vorsitzende)



(Monika Sasse, Stellv. Vorsitzende)

Collegium Musicum Siegen e.V.

Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung des Collegium Musicum Siegen e. V. hat in der Mitgliederversammlung am 14.02.2018 die folgende Beitragsordnung beschlossen.

Unterschieden wird laut Satzung nach aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern (passiven Mitgliedern) sowie Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder

Der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder beträgt 60 € p. a. (Beschluss der Mitgliederversammlung 2015). Das Collegium Musicum freut sich über freiwillige Spenden (erwünscht: Beteiligung am Spendeneinzug per Lastschrift).

Schüler und Schülerinnen bis zum Alter von 20 Jahren mit gültigem Schülerausweis sind beitragsfrei.

Studierende mit gültigem Studierendenausweis sowie Auszubildende mit entsprechendem Nachweis entrichten die Hälfte des vollen Mitgliedsbeitrags. Eine Befreiung vom Mitgliedsbeitrag ist möglich (schriftlicher Antrag mit Begründung an den Vorstand).

Eine Beitragsbefreiung ist in weiteren besonderen Fällen möglich (schriftlicher Antrag mit Begründung an den Vorstand).

Veränderungen sollen dem Vorstand unverzüglich mitgeteilt werden.

Fördermitglieder (passive Mitglieder)

Fördermitglieder (passive Mitglieder) entrichten keinen Mitgliedsbeitrag. Das Collegium Musicum freut sich über freiwillige Spenden (erwünscht: Beteiligung am Spendeneinzug per Lastschrift).

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

Zahlungsmodalitäten

Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis 28.02. des Jahres per Lastschriftverfahren zu entrichten, erstmalig zu dem auf den Beitritt folgenden Fälligkeitsdatum. Eine Erstattung des Mitgliedsbeitrags an durch Kündigung oder durch Ausschluss ausscheidende Mitglieder wird nicht vorgenommen. Der Mitgliedsbeitrag kann den Berechtigten erstattet werden, wenn ein Mitglied verstirbt (Mitteilung an den Vorstand).



